

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die nachstehenden Vertragsbedingungen gelten fur die Nutzung von APPs und den damit zusammenhangenden vereinbarten Leistungen von uns.

(2) Vertragsbedingungen des Kunden gelten nicht, auch wenn wir diesen nicht ausdrucklich widersprechen.

§ 2 Vertragsschluss

Unsere Angebote, Prospekte, Werbeschriften etc. sind unverbindlich und freibleibend.

§ 3 Art und Umfang der Leistung

(1) Wir gestatten dem Kunden zeitlich unbefristet die vertraglich definierte Nutzung unserer APP.

(2) Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen werden durch die vertraglichen Abmachungen insbesondere in der Leistungsbeschreibung geregelt. Die Nutzungsrechte sind nicht auf Dritte ubertragbar.

(3) Die von der APP erstellten Prufprotokolle werden auf unserem Sever fur den Zeitraum von 3 Jahren gespeichert und anschlieend geloscht. Die Nutzer haben jederzeit die Moglichkeit und das Recht, sich alle vorhandenen Prufprotokolle herunterzuladen und in ihrer eigenen EDV abzuspeichern.

§ 4 Nutzungsrechte des Kunden

(1) Der Kunde ist berechtigt, die von uns zur Verfugung gestellte APP zum eigenen Gebrauch im Rahmen seines Geschaftsbetriebs zu nutzen.

(2) Der Kunde ist nicht berechtigt, die ihm eingeraumten Nutzungsrechte auf Dritte zu ubertragen oder Dritten entsprechende Nutzungsrechte einzuraumen.

§ 5 Schutz des Softwarematerials

(1) Unbeschadet der dem Kunden gem. § 3 und 4 eingeraumten Nutzungsrechte behalten wir samtliche Rechte am Softwarematerial einschlielich aller vom Kunden hergestellten Kopien oder Teilkopien desselben. Das Eigentum des Kunden an Datentragern, Datenspeichern oder sonstiger Hardware wird hiervon nicht beruhrt.

(2) Der Kunde verpflichtet sich, die im Softwarematerial enthaltenen Schutzvermerke, wie insbesondere Copyright-Vermerke und andere Rechtsvorbehalte unverandert beizubehalten sowie in alle vom Kunden hergestellten vollstandigen oder teilweisen Kopien des Softwarematerials in unveranderter Form zu ubernehmen.

(3) Der Kunde verpflichtet sich, das Softwarematerial ohne ausdruckliche schriftliche Zustimmung von uns weder im Original noch in Form von vollstandigen oder teilweisen Kopien Dritten zuganglich zu machen. Dies gilt auch fur den Fall einer vollstandigen oder teilweisen Verauerung oder Auflosung des Unternehmens des Kunden. Als Dritte gelten nicht Arbeitnehmer des Kunden oder andere Personen, so lange sie sich zur vertragsgemaen Nutzung des Softwarematerials fur den Kunden bei diesem aufhalten bzw. fur diesen tatig sind.

(4) Ohne ausdruckliche schriftliche Genehmigung von uns sind dem Kunden die Bearbeitung, andere Umarbeitungen, ein Eingriff in den Quellcode untersagt.

§ 6 Lieferung

(1) Der Kunde kann sich die APPs im APP-Store bzw. von unserer Homepage herunterladen.

(2) Der Kunde hat Fehler in der Funktionsfahigkeit unverzuglich, spatestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen nach Feststellung schriftlich gegenuber uns anzuzeigen.

(3) Der Kunde ist, sofern nichts anderes vertraglich vereinbart ist, verpflichtet, die Software unverzuglich nach Erhalt zu installieren und auf ihre Funktionsfahigkeit zu untersuchen.

(4) Softwareprogramme werden mit eingeschrankten Hilfe-Hinweisen geliefert, ein Anspruch auf Handbucher besteht nicht.

(5) Teillieferungen sind zulassig, soweit diese fur den Kunden von Interesse sind.

§ 7 Software-Updates

(1) Wir stellen dem Kunden laufend in angemessenen Zeitraumen Software-Updates zur Verfugung.

(2) Wir konnen die Erbringung von Update-Leistungen auf einen Dritten ubertragen.

(3) Zu den Update-Leistungen gehoren die notwendigen Anpassungen (insbesondere an neue von uns freigegebene Betriebssystemversionen oder an geanderte Schnittstellen), um die Funktionsfahigkeit der Software sicherzustellen. Je nach Produkt werden nach Ermessen des Softwareherstellers auch verbesserte Funktionen geliefert. Nicht enthalten in den Update-Leistungen sind: Softwarepflege, jegliche Dienstleistungen wie Durchfuhrung des Software-Updates, Support, Schulung; diese Leistungen sind gesondert vertraglich zu vereinbaren und kostenpflichtig.

(5) Wir sind in der Gestaltung der Software frei und konnen das Aussehen und die Art der Bedienung andern, soweit dies keine Auswirkung auf die Grundfunktionen der Software hat.

(6) Wir konnen Funktionen andern, hinzufugen oder entfernen, soweit sicherstellt ist, dass die Folgeversionen zumindest die wesentlichen Leistungen der Ursprungsversionen erbringen werden.

(7) Der Kunde ist gehalten, die gelieferten Updates der lizenzierten Software unverzuglich zu installieren, da nur so eine Betreuung des Kunden auf dem jeweils aktuellen Softwarestand gewahrleistet sein kann.

§ 8 Entgelt/Zahlungsbedingungen

(1) Die vom Kunden zu zahlenden Nutzungsgebuhren sowie die Zahlungsweise sind im Vertrag festgelegt.

(2) Alle Betrage sind Nettobetrage, zu denen jeweils die Umsatzsteuer hinzukommt. Die Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung ohne Abzug zu leisten, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

(3) Aufzugwarter kann die Preise mit einer Ankundigungsfrist von 4 Monaten anpassen. Falls der Kunde damit nicht einverstanden ist, kann er den Nutzungsvertrag innerhalb einer Frist von 2 Monaten zum Ablauf des nachsten Quartals kundigen.

(4) Die Aufrechnung mit Forderungen des Kunden ist ausgeschlossen, es sei denn, die betreffende Forderung ist unbestritten oder rechtskraftig festgestellt.

(5) Ist der Kunde mit der Zahlung der Gebuhren mehr als vier Wochen im Ruckstand, konnen wir die Leistungen aus diesem Vertrag vorubergehend einstellen und ggf. den Vertrag bzw. die Verpflichtung zur Lieferung von Updates fristlos kundigen.

§ 9 Gewahrleistung

(1) Fehler in Software-Programmen konnen nicht vollig ausgeschlossen werden. Wir sichern weder bestimmte Eigenschaften oder Qualitatsmerkmale der Software-Programme noch ihre Tauglichkeit fur Kundenzwecke oder Bedurfnisse zu.

(2) Ein Mangel liegt vor, wenn die Software in der fur sie vertraglich vorgesehenen Systemumgebung die in der Beschreibung der Funktionalitaten enthaltenen Leistungen nicht erbringt und sich dies mehr als nur unwesentlich auf die Eignung der Software der vertragsgemaen Nutzung auswirkt. Der Mangel muss in einer Standard-EDV-Umgebung auftreten, fur die die Software erworben bzw. freigegeben wurde, und reproduzierbar sein.

(3) Voraussetzung fur die Pflicht zur Mangelbeseitigung ist, dass der Kunde die Software auf dem aktuellen Stand einsetzt und insbesondere die gelieferten Updates installiert, es sei denn, dies ware fur den Kunden nicht zumutbar, beispielsweise weil das jeweils neueste Software-Update fehlerhaft ist.

(4) Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Software und die Updates unverzuglich zu untersuchen. Mangel, die hierbei

festgestellt werden, müssen uns unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Mängel, die im Rahmen der beschriebenen ordnungsgemäßen Untersuchung nicht feststellbar waren, sowie später auftretende Mängel müssen unverzüglich nach Entdeckung, spätestens innerhalb von 5 Werktagen, schriftlich mitgeteilt werden.

Die Mängelrüge hat eine möglichst detaillierte und konkrete Beschreibung der Mängel zu enthalten, insbesondere muss sie Informationen über die Art des Mangels sowie über die Arbeiten, die bei Auftreten des Fehlers durchgeführt wurden, enthalten. Unterlässt der Kunde eine derartige rechtzeitige Mängelrüge, gilt die Software in Bezug auf diesen Mangel als genehmigt, es sei denn, wir haben den Mangel arglistig verschwiegen.

(5) Wir erbringen Gewährleistung durch Nacherfüllung, und zwar nach unserer Wahl durch Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung. Die Nacherfüllung kann bezüglich der Funktionalität insbesondere durch Lieferung gleichwertiger Umgehungslösungen oder durch Überlassen eines neuen Softwareprogrammstandes erfolgen.

Schlägt die Mängelbeseitigung innerhalb einer vom Kunden schriftlich gesetzten angemessenen ersten Nachfrist fehl, so kann der Kunde schriftlich eine angemessene weitere Nachfrist setzen und nach vergeblichem Ablauf der weiteren Nachfrist entweder Rückgängigmachung des Teils, der das mangelhafte Produkt betrifft, oder eine Herabsetzung des Entgelts verlangen. Das Recht auf Rückgängigmachung des Vertrages entfällt, wenn der Mangel unerheblich ist. Die in Satz 3 geregelten Rechte stehen dem Kunden auch dann zu, wenn wir Ersatzlieferung, Mängelbeseitigung oder Lieferung einer Umgehungslösung verweigern oder wenn dem Kunden Ersatzlieferung, Mängelbeseitigung oder Umgehungslösung nicht zumutbar sind.

(6) Dem Kunden obliegt es, bei der Behebung von Mängeln soweit wie möglich zu unterstützen und alle erforderlichen Maßnahmen zur Feststellung, Eingrenzung und Dokumentation der Störungen und Fehler zu treffen. Im Rahmen des Zumutbaren wird er Screenshots zur Verfügung stellen und Fehlerprotokolle liefern.

(7) Für Mängel, die durch nicht vertragsgemäße Nutzung der Software verursacht worden sind, besteht keine Gewährleistungspflicht durch uns. Die Pflicht zur Mängelbeseitigung erlischt für solche Softwareprogramme, die der Kunde ändert oder in die er anderweitig eingreift, es sei denn, der Kunde weist in diesem Zusammenhang mit der Mängelmeldung nach, dass der Eingriff für den Mangel nicht ursächlich ist.

(8) Ansprüche des Kunden wegen Mängeln verjähren innerhalb eines Jahres ab Lieferung.

(9) Weitergehende Gewährleistungsansprüche des Kunden bestehen nicht, unbeschadet etwaiger Ansprüche aus einer Garantie für die Beschaffenheit des Softwareprodukts oder Teilen davon sowie wegen Arglist. Für die Schadensersatzhaftung gilt § 10.

§ 10 Haftung

(1) Wir haften für Schäden des Kunden nur, soweit diese durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen oder durch die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten verursacht worden sind.

(2) Im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir nur in Höhe des typischen und vorhersehbaren Schadens. Wir haften nicht für den mangelnden wirtschaftlichen Erfolg des Kunden.

(3) Die Haftung der AUFZUGWÄRTER GmbH für evtl. Funktionsstörungen der APPs wird der Höhe nach auf das Entgelt für die APPs beschränkt, das für den Zeitraum der Störung zu zahlen ist.

(4) Für den Verlust von Daten und deren Wiederherstellung haften wir nach Maßgabe von Absatz 1 nur dann, wenn ein solcher Verlust durch angemessene Datensicherungsmaßnahmen seitens des Kunden nicht vermeidbar gewesen wäre.

(5) Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten unserer Mitarbeiter.

(6) Der Haftungsausschluss bzw. die Haftungsbegrenzung nach diesem § 10 gilt nicht für Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Produkthaftungsansprüche und bei Übernahme einer Garantie.

§ 11 Vertraulichkeit

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich, alle ihnen bei der Vertragsdurchführung von dem jeweils anderen Vertragspartner zugehenden oder bekannt werdenden Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse oder als vertraulich bezeichnete Informationen geheim zu halten. Die Informationen und Unterlagen dürfen an der Vertragsdurchführung nicht beteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

(2) Nicht von der Vertraulichkeit umfasst sind Informationen und Unterlagen, die zum Zeitpunkt der Offenlegung allgemein bekannt und zugänglich oder dem empfangenden Vertragspartner zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits bekannt waren oder ihm später von Dritten berechtigterweise zugänglich gemacht worden sind.

§ 12 Datenschutz

Wir halten die Vorschriften des Datenschutzes ein und verpflichten auch unsere Erfüllungsgehilfen auf das Datengeheimnis. Der Kunde wird hiermit davon unterrichtet, dass wir unsere Daten im zur Vertragserfüllung erforderlichen Umfang und auf Grundlage der Datenschutzvorschriften erheben, speichern, verarbeiten und, sofern notwendig, an Dritte übermitteln.

§ 13 Rechte Dritter

Sollten Dritte im Zusammenhang mit der Nutzung der Software Ansprüche wegen Urheberrechtsverletzung, Verletzungen sonstiger gewerblicher Schutzrechte oder wettbewerbsrechtlicher Ansprüche gegen den Kunden geltend machen, hat der Kunde uns unverzüglich hiervon zu unterrichten und im Einvernehmen mit uns solchen Ansprüchen außergerichtlich und gerichtlich entgegen zu treten.

§ 14 Gerichtsstand und anwendbares Recht

(1) Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigen aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der aktuelle Firmensitz der AUFZUGWÄRTER GmbH

(2) Die Rechtsbeziehungen der Parteien aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag unterstehen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 15 Schriftformerfordernis

Der Vertrag, seine Änderungen bzw. Kündigung bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine andere wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Dasselbe gilt im Fall einer Lücke.

§ 17 Beendigung des Nutzungsvertrages

(1) Nach Beendigung des Nutzungsvertrages für einzelne Anwesen bzw. Aufzüge wird die AUFZUGWÄRTER GmbH die bisher vorhandenen und gespeicherten Daten und Dateien (z.B. Prüfprotokolle) für weitere 12 Monate in ihrer Datenbank speichern. Nach Ablauf dieser Zeit werden die Daten gelöscht

(2) Der interne Zugang der Nutzer steht den Nutzern nach Beendigung des Nutzungsvertrages noch für 12 Monate zur Verfügung. In dieser Zeit können vom Nutzer keine Änderungen oder Prüfungen vorgenommen werden. Er behält in dieser Zeit die Möglichkeit und das Recht, sich alle vorhandenen Prüfprotokolle herunterzuladen und in seiner eigenen EDV abzuspeichern.